



# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

3 K 609/22

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

48727 Billerbeck,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte:

Az.: 473/2019 -

g e g e n

die Stadt Billerbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin, Markt 1,  
48727 Billerbeck, Az.: 81/he-se,

- Beklagte -

w e g e n Kosten für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses

hat Richter am Verwaltungsgericht Schwegmann

ohne mündlichen Verhandlung

am 3. November 2023

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Billerbeck. Er wendet sich gegen den von der Beklagten geltend gemachten Aufwendungsersatz für die Erneuerung seiner Grundstücksanschlussleitung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plante für das Jahr 2019 die Erneuerung des Straßenaufbaus der Holthäuser Straße (L 581) im Bereich zwischen Josefstraße und Sandweg. Dabei war geplant, die Tragschichten und die Deckschichten der Straße im Fahrbahnbereich komplett zu erneuern. Um spätere Doppelarbeiten zu vermeiden und die Kosten zu reduzieren, sollten auch die Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie schadhaft waren, zugleich erneuert werden.

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass seine Grundstücksanschlussleitung mit einer Kamera befahren worden sei und dabei Schäden festgestellt worden seien. Die Grundstücksanschlussleitung müsse erneuert werden. Alle damit verbundenen Kosten seien durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen. Die Sanierungskosten würden auf 3.900 Euro geschätzt. Die tatsächlichen Kosten könnten davon abweichen.

Da die Ergebnisse der erfolgten Kamerabefahrung teilweise fehlerhaft waren, erfolgte am 25. Juni 2019 eine erneute Befahrung der Grundstücksanschlussleitung des Klägers durch die Firma Bernhard Ahlert GmbH & Co.KG (Firma Ahlert). Dabei wurden erneut Schäden an der Grundstückanschlussleitung des Klägers festgestellt. Insbesondere stellte die Firma Ahlert einen Muffenversatz in der Leitung von 15 mm fest.

Die festgestellten Schäden wurden von der HI-Nord Planungsgesellschaft mbH (HI Nord) überprüft und bewertet. Dazu führte HI Nord aus: Die Befahrung sei mangels Befahrbarkeit abgebrochen worden. Inkrustationen im Anschlussbereich an den Hauptkanal ließen Undichtigkeit vermuten. Aufgrund der mangelhaften Befahrbarkeit und der augenscheinlichen Undichtigkeit werde vorgeschlagen, die Anschlussleitung zu erneuern. Die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung sei im Bohrpressverfahren durchzuführen. Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im nördlichen Gehweg der Holthäuser Straße scheidet eine Erneuerung in offener Bauweise aus.

Der von der Firma Ahlert festgestellter Muffenversatz von 15 mm wurde von der HI Nord auf 20 mm korrigiert. Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2023 begründete der HI Nord dies wie folgt: Der Versatz habe mehr als die Wandstärke des Steinzeugrohres DN 150 ausgemacht. Die Wandstärke eines Steinzeugrohres DN 150 betrage im Mittel 17,5 mm. Zuzüglich des sichtbaren Spaltes sei von einer verschobenen Verbindung von mindestens 20 mm auszugehen.

Mit Schriftsatz vom 10. Juli 2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass eine erneute Befahrung seiner Grundstücksanschlussleitungen kurzfristig durchgeführt worden sei und dabei erneut Schäden festgestellt worden seien. Die zu erneuernde Grundstücksentwässerungsleitung verlaufe unterhalb des nördlichen Gehweges der Holthäuser Straße. Aufgrund der in diesem Gehweg vorhandenen Versorgungsleitungen – Hochdruckgasleitungen und Starkstromleitungen – sei die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsleitung des Klägers ausschließlich im Bohrpressverfahren möglich. Zur Erörterung dieser Situation werde sich ein Mitarbeiter der Beklagten in den nächsten Tagen mit dem Kläger in Verbindung setzen und einen Termin abstimmen.

Bei einem Gesprächstermin mit dem Kläger erläuterte Herr Hein, der Betriebsleiter des Abwasserbetriebes der Beklagten, dass eine Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung im offenen Bauverfahren nicht möglich sei, weil sich in dem Gehweg sowohl die Fundamente der Abgrenzungsmauer zum Grundstück des Klägers befänden als auch eine Vielzahl von Versorgungsleitungen in dem Gehweg verlegt seien. Deshalb müssten die Arbeiten im Bohrpressverfahren durchgeführt werden.

Mit der Durchführung des Bohrpressverfahrens beauftragte die Beklagte die Firma Batteux aus Münster. Diese führte die Arbeiten am 11. Juli 2019 durch und stellte dafür bezogen auf die Grundstücksanschlussleitung des Klägers der Beklagten einen Betrag in Höhe von 6.178,93 Euro in Rechnung.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2021 setzte die Beklagte gegenüber dem Kläger den Aufwandsersatz für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung auf 8.745,04 Euro fest. Dabei entfallen 6.178,93 Euro auf das Bohrpressverfahren und 2.566,11 Euro auf die übrigen Arbeiten. Zur Begründung führte die Beklagte aus: Nach § 21 Abs. 2 der Kanalanschlussbeitragssatzung (KABS) seien der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstückanschlussleitungen in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Im Zuge der Erneuerung der Kanalisation in der Holthäuser Straße sei der Grundstücksanschluss des Klägers erneuert worden. Der Ersatzanspruch entstehe gemäß § 22 KABS mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) des Grundstücksanschlusses.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2021 legte der Kläger unter dem 20. August 2021 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 2022 als unbegründet zurückwies.

Am 16. Februar 2022 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Es werde bestritten, dass die Erneuerung des Grundstücksanschlusses überhaupt erforderlich gewesen sei. Weiter werde bestritten, dass der Kostenanspruch zutreffend ermittelt worden sei und dass die Kosten verhältnismäßig, angemessen und erforderlich seien und es keinen günstigeren Weg gegeben hätte, den Anschluss zu erneuern. Allein die Kosten für das Bohrpressverfahren in Höhe von 6.178,93 Euro seien für eine Strecke von nur wenigen Metern wesentlich zu teuer und in keiner Weise nachvollziehbar. Hierbei werde auch auf den Kostencheck Horizontalbohrung verwiesen, bei der pro laufendem Meter ein Betrag in Höhe von lediglich 120,00 Euro angesetzt werde. Selbst ein Neuanschluss werde mit 3.588,00 Euro gemäß der Kanalanschlussbeitragssatzung der Beklagten wesentlich günstiger gewesen. Es entstehe der Eindruck, dass nicht erforderliche Arbeiten zu Lasten des Klägers abgerechnet worden seien. Die Fundamente der Grundstücksmauer seien nicht vom Kläger, sondern von der Beklagten errichtet worden. Das Vorhandensein dieser Fundamente sei der Beklagten somit durchaus bewusst gewesen. In jedem Fall müsse sich die Be-

klagte den Vorwurf gefallen lassen, dass sie mit äußerst geringen Kosten an die Hauseigentümer herangetreten sei und sodann in nicht nachvollziehbarer Weise wesentlich höhere Kosten verursacht habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2021 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13. Januar 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor: Die Erneuerung des Grundstücksanschlusses des Klägers sei erforderlich gewesen. Die HI-Nord habe die Grundstücksanschlussleitung des Klägers in die Schadensklasse A gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen eingestuft. Grund für diese Einordnung sei die offensichtliche Undichtigkeit der Rohrleitung. Diese sei als großer Schaden kurzfristig zu sanieren gewesen. Die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung in offener Bauweise sei nicht möglich gewesen, da sich im Gehweg eine Hochdruckgasleitung und mehrere Hochspannungsleitungen befänden und die Erneuerung im Bohrpressverfahren durchzuführen gewesen sei. Auch das vorhandene Fundament der Grundstücksmauer des Klägers rage in den Gehweg hinein, ohne dass hierzu Grunddienstbarkeiten eingetragen oder Vereinbarungen getroffen worden seien. Dies stelle ebenfalls einen Grund dafür dar, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen fremder Versorgungsträger so eng nebeneinanderlägen, dass ein Untergraben in offener Bauweise ausscheide und somit ein Bohrpressverfahren zur Erneuerung als technische Alternative vorzusehen gewesen sei. Dies wiederum bedinge höhere Kosten, die gegenüber dem Kläger geltend zu machen seien, denn der Kläger habe die Kosten für alle Maßnahmen an seiner Grundstücksleitung zu tragen. Die Behauptung des Klägers, die Fundamente seiner Grundstücksmauer seien nicht vom ihm, sondern von der Beklagten errichtet worden, treffe nicht zu. Durch die Beklagte seien keine Arbeiten zur Erstellung der Landstraße und damit zur Abgrenzung des Grundstücks des Klägers durchgeführt worden. Die Beklagte sei erst nach Fertigstellung der Straße Baulastträger der Gehwege geworden. Inwieweit es Absprachen zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und den

Eigentümern zur Errichtung von Begrenzungsmauern gegeben habe und warum das Fundament so weit in den Gehweg hineinrage, sei nicht bekannt. Die Kostentragungspflicht sei vollkommen unabhängig davon, welche Ursache die Maßnahme erforderlich mache. Die Gemeinde habe bei der Beurteilung der Angemessenheit des Aufwandes und der Kosten einen weiten Ermessensspielraum. Dessen Grenze sei erst bei einem sachlich nicht mehr vertretbaren Mitteleinsatz überschritten. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein durchgeführter Preisvergleich bei der Internetplattform Kostencheck zur Horizontalbohrung einen Preis von 120,00 Euro pro laufendem Meter ergeben habe. Es verstehe sich von selbst, dass das Horizontalbohrverfahren, das vornehmlich zur Verlegung von Wasserleitungen, Abwasserdruckrohrleitungen, Stromleitungen und Telekommunikationsleitungen diene, nicht mit dem gewählten Bohrpressverfahren zur Verlegung von frei Gefälle Abwasserleitungen vergleichbar sei. Vielmehr sei es so, dass das Bohrpressverfahren zur Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung des Klägers am Markt angefragt und auf der Grundlage der festgestellten Mengen und Maße abgerechnet worden sei. Somit seien die erforderlichen Kosten geltend gemacht worden. Der Kläger könne sich nicht darauf mit Erfolg berufen, dass der in der Kanalanschlussbeitragsatzung vorgesehene Beitrag von 3.558,00 Euro für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses wesentlich günstiger sei. Dieser Beitrag sei nicht geeignet, die Kosten der Erneuerung des Grundstücksanschlusses in Zweifel zu ziehen, denn die Beklagte habe von der Geltendmachung von Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen Gebrauch gemacht. Dies bedinge, dass sehr günstige Herstellungskosten bei der erstmaligen Herstellung von Anschlussleitungen in Neubaugebieten die kalkulierten durchschnittlichen Kosten deutlich reduzierten. Eine erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen in einem offenen Baufeld sei aber gerade nicht mit den Bauleistungen zur Erneuerung von Leitungen in vorhandener Bebauung vergleichbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2021 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13. Januar 2022 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Beklagte hat den Kläger mit dem angefochtenen Kostenbescheid zu Recht zu einem Kostenersatz für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses an das städtische Entwässerungsnetz in Höhe von 8.745,04 Euro in Anspruch genommen.

Rechtsgrundlage für die Kostenforderung ist § 10 KAG NRW i. V. m. § 20 Abs. 1 KABS. Nach § 10 Abs. 1 KAG NRW können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen u. a. der Aufwand für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses an Entsorgungsanlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet wird. Von dieser Ermächtigung hat die Beklagte in § 20 Abs. 1 KABS Gebrauch gemacht. Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung ist gemäß § 21 Abs. 2 KABS in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Ersatzpflichtig ist gemäß § 23 Abs. 1 KABS der Grundstückseigentümer.

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Klägers zum Kostenersatz vor. Die Grundstücksanschlussleitung zum Grundstück des Klägers war erneuerungsbedürftig (I.). Die Leitung ist in nicht zu beanstandender Weise im Auftrag der Beklagten repariert worden (II.). Die Erneuerung lag im Sonderinteresse des Klägers (III.). Die Höhe der Kostenforderung ist gerechtfertigt (IV.).

I. Die zum Grundstück des Klägers führende Grundstücksanschlussleitung (die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück bzw. wenn eine solche nicht vorhanden ist, bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, § 2 Nr. 7a der Abwasserbeseitigungssatzung der Beklagten) war erneuerungsbedürftig.

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Abwasseranlagen, zu denen u. a. auch Grundstücksanschlussleitungen

gehören, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 WHG). Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz WHG). Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG). Durch § 59 Abs. 4 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird das für Umwelt zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages insbesondere Regelungen zu treffen über die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen und die Notwendigkeit und Fristen der Sanierung. Von dieser Ermächtigung hat das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Erlass der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser) Gebrauch gemacht. Nach § 10 Abs. 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser sind große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich. Wesentlich für die Eingruppierung in Schadensklassen ist die DIN 1986 Teil 30. Danach entsprechen große Schäden in der Regel der Schadensklasse A, mittelgroße Schäden in der Regel der Schadensklasse B und Bagatellschäden in der Regel der Schadensklasse C. Nach den weiteren Regelungen der DIN 1986 Teil 30 ist eine verschobene Rohrverbindung von mindestens 20 mm in die Schadensklasse A einzugruppieren.

Ausgehend hiervon lag an der Grundstücksanschlussleitung des Klägers ein Schaden der Schadensklasse A vor, der nach § 10 Abs. 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser einem großen Schaden entspricht und kurzfristig zu sanieren war. Bei der von der Beklagten in Auftrag gegebenen Überprüfung der Grundstücksanschlussleitung des Klägers wurde eine verschobene Verbindung festgestellt. Inkrustationen im Anschlussbereich an den Hauptkanal lassen nach der Einschätzung des HI Nord darauf schließen, dass bereits eine Undichtigkeit der Leitung besteht. Die von der Firma Ahlert in der von ihr erstellten Leitungsgrafik angegebene Distanz des festgestellten Muffenversatzes von 15 mm wurde von der HI-Nord auf 20 mm korrigiert. Diese Korrektur erweist sich als plau-



sibel. Nach den Erläuterungen der HI-Nord hat der Versatz mehr als die Wandstärke des Steinzeugrohres DN 150 ausgemacht. Da die Wandstärke eines solchen Rohres im Mittel 17,5 mm beträgt und ein Spalt sichtbar war, ist von einer verschobenen Verbindung von mindestens 20 mm auszugehen. Ein derartiger Schaden ist nach den Regelungen der DIN 1986 Teil 30 in die Schadensklasse A einzugruppiert.

II. Die Grundstücksanschlussleitung des Klägers ist in nicht zu beanstandender Weise im Auftrag der Beklagten saniert worden. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Beklagten obliegt insbesondere die Erneuerung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksleitung der Grundstücksanschlussleitung der Beklagten. Dabei konnte sie die Sanierung durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchführen lassen.

III. Das für die Heranziehung zum Kostenersatz erforderliche Sonderinteresse des Grundstückseigentümers,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. Januar 1996 – 22 A  
2467/93 –, Juris Rdnr. 4,

liegt vor. Das Sonderinteresse besteht, sobald die Maßnahme für das Grundstück von konkreter Nützlichkeit ist. Das ist regelmäßig der Fall, wenn - wie hier - auf einem bebauten Grundstück Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage abzuleiten ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich die Grundstücksanschlussleitung - wie in anderen Fällen auch - nicht unter dem Grundstück des Klägers, sondern unter einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Die Grundstücksanschlussleitung führt ausschließlich zum Grundstück des Klägers. Er hat ein Sonderinteresse daran, dass diese Leitung ordnungsgemäß funktioniert.

IV. Der Kostenbescheid ist auch hinsichtlich der festgesetzten Höhe nicht zu beanstanden. Nach § 21 Abs. 2 KABS ist der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung in der tatsächlichen geleisteten Höhe zu ersetzen. Die Beklagte hatte für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung des Klägers Kosten in Höhe von 8.745,04 Euro zu bezahlen. Diesen Betrag kann sie von dem Kläger ersetzt verlangen.

Der Kostenersatzanspruch ist seiner Höhe nach durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Der Anspruch ist mit Blick auf den Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung auf diejenigen Aufwendungen beschränkt, die die Gemeinde für erforderlich halten darf. Bei der Beauftragung von Privatfirmen bedeutet dies vor allem, dass die Gemeinde nur solche angebotenen Preise für erforderlich halten darf, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VOB/A angemessen sind. Zusatzkosten, die durch ein unsachgemäßes Ausführen der Arbeit entstanden sind, können eine Kostenersatzpflicht hingegen nicht begründen. Die Gemeinde kann auch keinen Kostenersatz für solche Maßnahmen verlangen, die ohne triftigen Grund besonders aufwendig sind, obwohl eine kostengünstigere Maßnahme in Betracht gekommen wäre. Allerdings hat die Gemeinde bei der Beurteilung der Angemessenheit des Aufwandes einen weiten Ermessensspielraum, dessen Grenze erst bei einem sachlich nicht mehr vertretbaren Mitteleinsatz liegt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Juli 2017 - 15 A 1108/16 -, Juris Rdnr. 11, Beschluss vom 27. Februar 2018 - 15 A 329/17 -, Juris Rdnr. 17.

Hiernach ist die vom Kläger geforderte Kostenerstattung in Höhe von 8.745,04 Euro auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Die Entscheidung der Beklagten, die Erneuerung der Grundstückanschlussleitung in dem kostenintensiveren Bohrpressverfahren durchzuführen, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Erneuerung der Leitung in offener Bauweise nicht in Betracht kam, sondern das Bohrpressverfahren angewandt werden musste. Im Erdreich unterhalb des Gehweges liegen eine Hochdruckgasleitung und mehrere Hochspannungsleitungen. Des Weiteren ragt das Fundament der Grundstücksmauer des Klägers weit in den Gehwegbereich hinein. Deshalb war ein Untergraben der Grundstückanschlussleitung in offener Bauweise nicht möglich. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fundamente der Mauer, wie der Kläger vorträgt, von der Beklagten errichtet worden sind. Für diese Behauptung hat der Kläger keine Belege vorgebracht. Vielmehr hat die Beklagte plausibel vorgetragen, dass die Straße durch den Landesbetrieb Straßenbau erstellt worden ist und von der Beklagten keine Arbeiten zur Abgrenzung des Grundstücks des Klägers durchgeführt worden sind. Soweit der Kläger geltend macht, bei einer Horizontalbohrung wären lediglich Kosten in Höhe

von 120 Euro pro Meter angefallen, hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger seine Preisangabe nicht belegt hat und das Horizontalbohrverfahren mit dem angewandten Bohrpressverfahren nicht vergleichbar ist.

Die geltend gemachten Kosten stellen einen sachlich vertretbaren Mitteleinsatz dar. Die Arbeiten für die Leitungssanierung mit Ausnahme des Bohrpressverfahrens sind zuvor ausgeschrieben worden, wodurch sichergestellt wurde, dass es sich insoweit um angemessene Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VOB/A handelt. Aber auch die Kosten für das Bohrpressverfahren in Höhe von 6.178,93 Euro sind angemessen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VOB/A. Vor der Beauftragung der Firma Batteux mit der Durchführung des Bohrpressverfahrens hat zwar keine förmliche Ausschreibung stattgefunden. Diese wäre allerdings unzumutbar gewesen, weil die Durchführung der Bauarbeiten besonders dringlich war (vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). Die Sanierung der Holthäuser Straße (L 581) stand unmittelbar bevor. Die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung hätte zwar auch etwas später nach Durchführung einer Ausschreibung erfolgen können. Aus wirtschaftlicher Sicht war es aber auch für den Kläger vorteilhaft, die Leitungssanierung vor den Straßenbauarbeiten abzuschließen. Im Falle einer späteren Leitungssanierung wären höhere Kosten auf den Kläger zugekommen, denn er hätte die Straßenwiederherstellungskosten tragen müssen und hätte auch für die Verkehrssicherungsarbeiten (Einrichtung und Räumung der Baustelle) allein aufkommen müssen. Aufgrund dieser wirtschaftlich begründeten Dringlichkeit der Baumaßnahme konnte der Auftrag für die Durchführung des Bohrpressverfahrens im Wege der Freihändigen Vergabe an die Firma Batteux erteilt werden. Die Einholung weiterer Angebote von anderen Firmen war nicht möglich, da die Firma Batteux sich als einziges der kontaktierten Unternehmen in der Lage sah, die Arbeiten kurzfristig durchzuführen. Der für das Bohrpressverfahren in Rechnung gestellte Preis in Höhe von 6.178,93 Euro ist nicht überhöht. Wie der Vertreter der Beklagten im Erörterungstermin nachvollziehbar erläuterte, liegen die Kosten im Rahmen dessen, was in anderen Fällen für die Durchführung von Arbeiten im Bohrpressverfahren zu entrichten war. Bei der Höhe der Kosten ist auch zu berücksichtigen, dass für die Arbeiten Spezialmaschinen eingesetzt werden mussten und die Arbeiten lediglich für zwei Grundstücke durchzuführen waren, so dass die nicht unerheblichen Kosten für den Einsatz der Spezialmaschinen nicht auf zahlreiche Kostenschuldner verteilt werden konnten.

Der Kläger kann gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten nicht mit Erfolg einwenden, dass die Beklagte ihrem Schreiben vom 27. Dezember 2018 eine Kostenaufstellung für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung beigelegt hat, wonach die Kosten auf ca. 3.900 Euro geschätzt wurden. Der Kostenersatzanspruch ist der Höhe nach nicht auf die Kosten beschränkt, die im Vorfeld von der Behörde geschätzt worden sind und dem Grundstückseigentümer mitgeteilt worden sind. Darüber hinaus war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt, dass die Arbeiten im Bohrpressverfahren durchgeführt werden mussten und deshalb höhere Kosten anfallen würden. In ihrem Schreiben vom 27. Dezember 2018 wies die Beklagte den Kläger ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den angegebenen Kosten um reine Schätzkosten handle und die Kosten variieren könnten. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass nach § 21 Abs. 1 KABS der Einheitssatz für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung lediglich 3.588 Euro beträgt. Der Aufwand der in der Satzung festgesetzte Einheitssatz ist ein kalkulierter Durchschnittspreis. Dabei führen die eher günstigen Herstellungskosten der erstmaligen Herstellung von Anschlussleitungen in Neubaugebieten zu einem deutlich reduzierten Durchschnittspreis. Die Kosten der Erneuerung von Leitungen in vorhandenen Baugebieten, die gemäß § 21 Abs. 2 KABS in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen sind, sind damit nicht vergleichbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur

Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Schwegmann -

### Beschluss

Der Streitweiter wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 8.745,04 Euro festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

- Schwegmann -



Beglaubigt  
Kempkes, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle